

II- ~~477~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.020 - Parl./72

Wien, am 9. Februar 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

165 / A.B.
zu 189 / J.
Präs. am 22. Feb. 1972

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 189/J-NR/72, die die Abgeordneten Dr. Prader und Genossen am 21. Jänner 1972 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Es ist richtig, daß die vom Ständigen Ausschuß der Pädagogischen Akademie der Diözese St. Pölten in Krems ausgeschriebene Wahl nicht den Bestimmungen des § 23 der Studienordnung der Pädagogischen Akademie entsprach. Es war ebenso unrichtig, daß nur die Studierenden des I. und II. Semesters wählen durften. Auf Grund der Rechtslage wurden die Studentenvertreter in diesem Sinne im Bundesministerium für Unterricht und Kunst informiert und es gab somit nur eine Möglichkeit, nämlich die Wahl bei der vorgesetzten Dienstbehörde, also beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst anzufechten. Da die ausgeschriebene Wahl nicht den Bestimmungen der Studienordnung entsprach, hätte das Bundesministerium für Unterricht und Kunst der Beschwerde stattgegeben und die Direktion angewiesen, Neuwahlen auszuschreiben. Dies wäre der einzige und richtige Vorgang gewesen.

Im Hinblick auf die geltende Rechtslage ist es jedoch eindeutig, daß es sich bei der Aktion des Abgeordneten zum niederösterreichischen Landtag Stangler, um einen Eingriff von außen handelte, zu dem er in keiner Weise befugt war.

./.

ad 2) Ich bin nicht bereit, den gegen Landtagsabgeordneten Stangler erhobenen Vorwurf einer ungerechtfertigten Intervention zurückzunehmen, da dieser Vorgang undemokratisch und den Bestimmungen des Bundesschulaufsichtsgesetzes widersprach.

ad 3) Ich habe gegen den wirklichen Hofrat Haider keine unrichtigen und ehrenrührigen Anschuldigungen erhoben. Ich stellte in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 132/J nur fest, daß Hofrat Haider auf dem Sektor der Pädagogischen Akademien keine Kompetenz zusteht. Ich verweise hier ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 3, Abs. 1 lit. b des Bundesschulaufsichtsgesetzes vom 21. Juli 1962, BGBl. Nr. 240/62, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/66.

Frederic